

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1. Die Unternehmen der Gabriel-Chemie Gruppe (in weiterer Folge „GABRIEL-CHEMIE “ genannt) tätigen sämtliche Einkäufe von Waren und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen samt den Allgemeinen Anlieferbedingungen und Allgemeinen Verhaltensrichtlinien, die einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden, in der jeweils aktuell gültigen Fassung (im Folgenden „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ genannt).
2. Mit Lieferanten (in weiterer Folge „LIEFERANT / LIEFERANTEN“ genannt) sind all jene Zulieferer und Sublieferanten gemeint, die als externe Zulieferer GABRIEL-CHEMIE beliefern.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GABRIEL-CHEMIE gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen selbst dann, wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen des LIEFERANTEN (oder dergleichen) werden von GABRIEL-CHEMIE nicht akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass GABRIEL-CHEMIE diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, beziehungsweise wenn in anderen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird.
5. Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch GABRIEL-CHEMIE. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABRIEL-CHEMIE, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, werden nicht verbindlich.
6. Übermittelte Auftragsbestätigungen beziehungsweise die Ausführung der Lieferung oder Leistung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GABRIEL-CHEMIE besteht. Die Annahme von Waren oder Leistungen durch GABRIEL-CHEMIE in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen des LIEFERANTEN.
7. GABRIEL-CHEMIE wird mittels Lieferantenbewertungskonzept, Materialpreisentwicklungen, Liefertermine, Qualität, Menge, Lieferflexibilität, Reaktionszeiten zur Übermittlung von Auftragsbestätigungen, Anzahl gelieferter Chargen und weitere Kriterien bewerten und zur weiteren Geschäftsentwicklung als Bewertungsgrundlage heranziehen.
8. Alle relevanten Einkaufsdokumente sowie technischen Regulatorien für LIEFERANTEN stehen in der jeweils gültigen Fassung als PDF-Download unter www.gabriel-chemie.com/zentrale-beschaffung zur Verfügung.

II. ANFRAGEN, BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

1. Die Bestellungen von GABRIEL-CHEMIE sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und / oder Ergänzungen der Bestellungen und Aufträge von GABRIEL-CHEMIE.
2. Die Bestellungen von GABRIEL-CHEMIE bedürfen einer schriftlichen Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN. Auftragsbestätigungen des LIEFERANTEN sind mit taggenauem Anlieferungsdatum (eintreffend), innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Zustellung der Bestellung von GABRIEL-CHEMIE an die jeweilige Einkaufsabteilung von GABRIEL-CHEMIE zu retournieren. Eine Auftragsbestätigung ohne konkrete Lieferterminabgabe oder nur mit ungefährender Angabe einer Kalenderwoche ist unzulässig. Allenfalls von Bestellungen von GABRIEL-CHEMIE abweichende Auftragsbestätigungen werden nur auf Grund einer schriftlichen Bestätigung durch GABRIEL-CHEMIE wirksam und gültig.

3. Liegt GABRIEL-CHEMIE eine derartige Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei (2) Tagen vor, ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

III. PREISE

1. Es gelten die in der Bestellung genannten Preise, die sich - mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung - inklusive Nebenspesen, wie der Kosten für Verpackung, Transport (samt Ein- und Entladung), Versand, Verzollung und etwaiger Montage sowie sämtlicher anfallender Abgaben und Steuern verstehen.
2. Sind in der von GABRIEL-CHEMIE getätigten Bestellung keine Preise angeführt, so sind vom LIEFERANTEN, die am Tag der Bestellung gültigen Tagespreise (DDP Incoterms 2010 aktuelle Fassung) einzusetzen, wobei in einem solchen Fall der Vertrag erst dann wirksam wird, wenn GABRIEL-CHEMIE diesem auch ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Die - auch nicht vorhersehbare - Änderung von Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren sowie von Währungsparitäten berechtigt den LIEFERANTEN nicht zur Preisanpassung. Hat eine Wechselkursschwankung eine Preiserhöhung in Österreich zur Folge, so ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, ohne zusätzliche Kosten für GABRIEL-CHEMIE, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
4. GABRIEL-CHEMIE ist – unabhängig von der vertraglich angegebenen Währung – berechtigt die Zahlung in der von GABRIEL-CHEMIE gewünschten Währung vorzunehmen. Für die Umrechnung gilt der von der jeweiligen am Standort ansässigen Nationalbank, am Tag der Zahlung, verlautbarte Devisen / Mittelkurs.

IV. LIEFERUNGEN

1. Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Ablieferung der Leistung an dem von GABRIEL-CHEMIE genannten Bestimmungsort. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer GABRIEL-CHEMIE unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um eine möglichst rasche Klärung der weiteren Vorgangsweise zu ermöglichen. Im Fall des Lieferverzuges haftet der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der bestellten Ware an dem jeweiligen Bestimmungsort von GABRIEL-CHEMIE an.
3. Die Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GABRIEL-CHEMIE.
4. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie nicht vereinbarte Mehr- oder Überlieferungen berechtigen GABRIEL-CHEMIE, diese Lieferungen oder Leistungen entweder bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder bis zu ihrer Abholung durch den LIEFERANTEN auf seine Kosten einzulagern oder auf seine Kosten an ihn zurückzusenden.
5. Soweit in der Bestellung von GABRIEL-CHEMIE kein Liefertermin genannt ist, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
6. Die Lieferung (samt Entladung) hat auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN an dem von GABRIEL-CHEMIE in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen; ist ein solcher nicht genannt, hat der LIEFERANT anzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Bei Versand hat der LIEFERANT die ihm in der Bestellung bekannt gegebenen Versandvorschriften einzuhalten.
7. Gerät der LIEFERANT in Lieferverzug, kann ein Pönale von 0,3 % des Bestellwertes pro Kalendertag Terminüberschreitung, jedoch erst ab dem sechsten Werktag des Lieferverzuges und insgesamt höchstens in der Höhe von 5 % des Bestellwertes beim LIEFERANTEN eingefordert werden. GABRIEL-CHEMIE

- behält sich die Geltendmachung eines etwaigen, die Vertragsstrafe übersteigenden, Schadens vor.
8. Den Sendungen sind jeweils zwei Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine müssen eine genaue Angabe des Lieferinhalts enthalten und stets unter Angabe der Bestellnummer sowie der Ident-Nummer (interne Artikelnummer) von GABRIEL-CHEMIE erfolgen. Unterlässt der LIEFERANT die Angabe dieser Bestellnummer und Ident-Nr., hat GABRIEL-CHEMIE für dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
 9. Bei allen Produkten, für die Sicherheitsdatenblätter, technische/regulatorische Datenblätter, Dokumentationen zu qualitätssichernden Maßnahmen, insbesondere über Ergebnisse der Endprüfungen aller Produktionsmaterialien, Protokolle, Beschreibungen, oder Gefahrenhinweise, genehmigte Off-Gradeanträge, Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen, Betriebsanleitungen, oder dergleichen, vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben sind, sind diese Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges. Alle diese Schriftstücke sind grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache zu übermitteln.
 10. Die Weitergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Genehmigung durch GABRIEL-CHEMIE. Diese Genehmigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung gemäß den Artikeln VI. und VII.
 11. Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN sind gegenüber GABRIEL-CHEMIE unwirksam. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – ist daher ausgeschlossen.
 12. Der LIEFERANT hat auf seine Kosten für eine angemessene und sichere Verpackung der Ware zu sorgen. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind die Details zu Verpackung und Anlieferung in den Allgemeinen Anlieferbedingungen von GABRIEL-CHEMIE ausführlich angeführt.
 13. Regelmäßig, wiederkehrende Betriebsurlaube oder Ruhephasen der Produktionsstätten des LIEFERANTEN oder dessen Zulieferpartnern von mehr als fünf Werktagen, sind GABRIEL-CHEMIE zu Jahresbeginn schriftlich, unter Bekanntgabe der genauen Daten, mitzuteilen. Unvorhergesehene Produktions- und / oder Lieferengpässe sind GABRIEL-CHEMIE umgehend in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.
 14. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen GABRIEL-CHEMIE von bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche gegen GABRIEL-CHEMIE, welcher Art auch immer, können hieraus nicht geltend gemacht werden.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. GABRIEL-CHEMIE ist erst nach vollständigem Eingang der Ware, inklusive aller Dokumente, gemäß dem vorstehenden Artikel IV. Absatz 9. sowie nach Übermittlung einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden und detailliert aufgeschlüsselten Rechnung in 1-facher Ausfertigung (insbesondere sind anzuführen: Bestellnummer und Bestelldatum, Positionsnummer laut Auftrag, Name und UID-Nummer des Bestellers, Menge und Spezifikation, Preise und Rabatte, Lieferscheinnummer und Datum, des Weiteren Ursprungsland der Ware sowie die anwendbare Zolltarifnummer) zur Zahlung verpflichtet. Teilrechnungen oder Rechnungen zu Teillieferungen werden nicht akzeptiert.
2. GABRIEL-CHEMIE ist berechtigt, Rechnungen ohne zuvor angeführten Details, insbesondere bei Fehlen ihrer Bestellnummer, unbearbeitet zurückzusenden.
3. Eingegangene Rechnungen über den Kauf von Produktionsmaterialien sind mangels gegenteiliger Vereinbarung binnen 30 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto fällig. Rechnungen über alle anderen Lieferungen und Leistungen sind mangels gegenteiliger Vereinbarung binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tagen netto fällig. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung bei GABRIEL-CHEMIE, frühestens jedoch nach vollständiger, vertragsgemäßer Warenanlieferung oder Leistung zu laufen.

4. Sofern GABRIEL-CHEMIE sich verpflichtet hat, eine Anzahlung zu leisten, ist diese vom LIEFERANTEN mittels unwiderruflicher, auf erste Anforderung zahlbarer, abstrakter Bankgarantie einer erstklassigen europäischen Bank sicherzustellen. Die Bankgarantie ist in Höhe der Anzahlung zuzüglich Umsatzsteuer auszustellen. Die Gültigkeit der Garantie ist vier (4) Wochen länger als der späteste Liefertermin anzusetzen. Kosten und Gebühren trägt der LIEFERANT.
5. Der LIEFERANT ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GABRIEL-CHEMIE zur Abtretung seiner Forderungen, beziehungsweise seiner Verpflichtungen berechtigt.
6. Bei mangelhafter Lieferung ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, die Zahlung gänzlich bis zur ordnungsgemäßen, vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GABRIEL-CHEMIE in gesetzlichem Umfang zu.
7. Eine Zahlung von GABRIEL-CHEMIE stellt kein Anerkenntnis einer mangelfreien Leistung dar und lässt sämtliche Ansprüche und Einwendungen von GABRIEL-CHEMIE unberührt. Die Zahlung bedeutet ebenfalls kein Anerkenntnis durch GABRIEL-CHEMIE von Konditionen oder Preisen des LIEFERANTEN. Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung von GABRIEL-CHEMIE bevor sie in Kraft treten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
8. Der LIEFERANT ist auf Aufforderung von GABRIEL-CHEMIE verpflichtet, eine Langzeit-Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/2001 beziehungsweise eine Erklärung zur nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG Verordnung 2913/92 Art. 22-26 abzugeben sowie auf Anforderung eine Prüfung gemäß europäischem, asiatischen sowie amerikanischen Ausfuhrrecht (unter Angabe der Ausfuhrlistennummer [AL] bzw. der amerikanischen ECCN) durchzuführen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der LIEFERANT garantiert die vertragskonforme und mangelfreie Lieferung von Waren, deren Eigenschaften dem Stand der Wissenschaft und der Technik, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, jedenfalls den technischen Normen und den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen sowie den jeweiligen Angaben in Prospektmaterialien oder weiteren der jeweiligen Lieferung zugrunde liegenden Unterlagen und Dokumenten, Muster, Proben, Abbildungen oder sonst vom LIEFERANTEN bekannt gegebene Spezifikationen betreffend Typen, Normen, Standards (und dergleichen) entsprechen müssen.
2. Der LIEFERANT leistet für Mängel im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Vorschriften Gewähr.
3. Der LIEFERANT steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte sein unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter, insbesondere nicht mit dinglichen Sicherungsrechten, Leistungsschutz- oder Immaterialgüterrechten belastet sind. Der LIEFERANT hat GABRIEL-CHEMIE insbesondere hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder mit der sonstigen vertraglichen Nutzung ergebenden Patent-, Marken-, Muster- und / oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den vereinbarten beziehungsweise bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Aufwendungen für zweckmäßige Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung. Bei Auftreten eines Rechtsmangels hat der LIEFERANT alle geeigneten Maßnahmen zu unternehmen, um Ansprüche Dritter gegen GABRIEL-CHEMIE abzuwehren. Wenn ein Dritter immaterialgüterrechtliche Ansprüche gegen GABRIEL-CHEMIE geltend macht, wird GABRIEL-CHEMIE den LIEFERANTEN unverzüglich und vollständig darüber informieren.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Annahme der Ware, bei Teillieferungen ab der Übernahme der letzten Teillieferung, an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. In Abänderung des § 933b ABGB sind derartige Ansprüche innerhalb von sechs (6) Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht lediglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen; einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.
5. Eine Verbesserung oder ein Austausch hat im Gewährleistungsfall nach Wahl von GABRIEL-CHEMIE am

Erfüllungsort oder im Falle einer Direktlieferung zum Kunden am Standort der Anlage, in welche die Ware verarbeitet wird, zu erfolgen. Sämtliche anfallenden Kosten hierfür sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

6. Sollte der LIEFERANT nach Erhalt der Reklamation seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist - von maximal zehn (10) Werktagen - nachkommen, kann GABRIEL-CHEMIE, unabhängig von ihren sonstigen Rechten, die festgestellten Mängel, ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN in Eigenregie oder durch Dritte, auf Kosten des LIEFERANTEN beheben, beziehungsweise beheben lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung.
7. Bei Mängeln, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (insbesondere bei Gefahr in Verzug), ist GABRIEL-CHEMIE berechtigt, diese Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen befugten Dritten unter zeitgerechter Information an den LIEFERANTEN und auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung.
8. Durch eine Warenübernahme wird eine spätere Geltendmachung von Mängeln - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht ausgeschlossen. GABRIEL-CHEMIE treffen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten iSd §§ 377 UGB.
9. Bei Anlieferung von indirekten Materialien wie Maschinen, technische Güter, Ersatzteile oder dergleichen, ist der LIEFERANT verpflichtet, für die gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von zehn (10) Jahren ab Lieferung zur Verfügung zu halten.
10. Der LIEFERANT sichert des Weiteren bestmögliche Unterstützung bei etwaigen Problemlösungen und Fehlerbehebung zu.
11. Der LIEFERANT verpflichtet sich, GABRIEL-CHEMIE über Änderungen, die den vereinbarten Vertragsgegenstand betreffen, sowie über Änderungen von Rohstoffen / Werkstoffen und / oder Produktionsverfahren umgehend zu informieren. Produkte die aus dem Portfolio des LIEFERANTEN genommen werden, sind mindestens sechs (6) Monate vor Aufkündigung schriftlich an GABRIEL-CHEMIE zu melden.

VII. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

1. Der LIEFERANT haftet – auch bei leichter Fahrlässigkeit – unbeschränkt für sämtliche Nachteile und Schäden, die GABRIEL-CHEMIE durch den LIEFERANTEN oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen (so insbesondere auch für Mängelfolgeschäden und im kausalen Zusammenhang stehenden entgangenen Gewinn) sowie für Sach- oder Personenschäden im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung. Bei Fällen höherer Gewalt gilt die Haftung gemäß Artikel XI. als ausgeschlossen.
2. Den LIEFERANTEN trifft eine umfassende Prüf-, Warn- und Hinweispflicht gegenüber GABRIEL-CHEMIE, insbesondere hinsichtlich aller von ihr erteilten Anweisungen, Vorgaben und bereitgestellten Grundlagen, der Eignung des vom LIEFERANTEN zu liefernden Produktes für den bekanntgegebenen Einsatzzweck, der Einhaltung des Stands der Technik, der technischen Normen und der geschuldeten Eigenschaften des Produktes des LIEFERANTEN sowie von GABRIEL-CHEMIE. Im Fall der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten ist der LIEFERANT verpflichtet, GABRIEL-CHEMIE sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen und Nachteile abzugelten.
3. Hinsichtlich Produkthaftung des LIEFERANTEN und Produktsicherheit gelten ebenfalls die jeweils anwendbaren Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.
4. Über Anfrage von GABRIEL-CHEMIE ist der LIEFERANT verpflichtet, mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der LIEFERANT darüber hinaus das Ursprungsland, die Zolltarifnummer sowie den Importeur zu nennen. Sollte GABRIEL-CHEMIE aufgrund der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer nationaler Vorschriften des Bestimmungslandes der Waren in Anspruch genommen werden, ist der LIEFERANT zur Schad- und Klagoshaltung verpflichtet.

5. Der LIEFERANT hat GABRIEL-CHEMIE hinsichtlich sämtlicher Produkte des LIEFERANTEN, die GABRIEL-CHEMIE bezieht / anfragt / vorgestellt werden, proaktiv schriftlich zu informieren, ob und inwieweit ein Schutzrecht angemeldet wird oder wurde oder besteht.
6. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für den gesamten Lieferzeitraum und den anschließenden Gewährleistungszeitraum einen betriebsüblichen, angepassten Betriebshaftpflichtversicherungsschutz (über eine Versicherungssumme von zumindest EUR 7.000.000) aufrecht zu halten.

VIII. UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausschließlich Produkte und Leistungen zu liefern, welche den im zu beliefernden Bestimmungsland geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen (insbesondere haben Holzverpackungen der Ware den IPC Richtlinien zu entsprechen). Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Für alle Dienst- oder Werkleistungen sind insbesondere die Bestimmungen der aushängepflichtigen Gesetze sowie die Haus- oder Betriebsordnung zu beachten. Individuellen, schriftlichen Anweisungen von GABRIEL-CHEMIE, hinsichtlich technischer oder personenbezogener Sicherheit, ist Folge zu leisten.

IX. VERTRAGSVERLETZUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

GABRIEL-CHEMIE ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der LIEFERANT wesentliche Vertragsbestimmungen oder wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GABRIEL-CHEMIE verletzt, wenn gegen den LIEFERANTEN mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LIEFERANTEN eröffnet wird oder nachweisliche Verletzungen von menschlichen Grundrechte bekannt werden, ohne dass daraus Ansprüche gegen GABRIEL-CHEMIE hergeleitet werden könnten. Wird ein Vertrag durch GABRIEL-CHEMIE beendet, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von GABRIEL-CHEMIE bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der, bei GABRIEL-CHEMIE entstandene Schaden, wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

X. VERZUG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Bei Verzug (gleichgültig ob End- oder Zwischentermin oder bei Verzug des LIEFERANTEN bei Ausübung der Mängelbehebung) ist GABRIEL-CHEMIE, sofern nicht der Grund für die Verzögerung in die Sphäre von GABRIEL-CHEMIE fällt, berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder am Vertrag festzuhalten und den Ersatz des Verspätungsschadens (insbesondere bei Gewinnentgang) geltend zu machen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Artikel IX. bleibt hiervon unberührt.
2. Bei drohendem Verzug ist der LIEFERANT verpflichtet, GABRIEL-CHEMIE sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich, unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins, zu verständigen.
3. Fälle höherer Gewalt entbinden den LIEFERANTEN nur dann von den Folgen der nicht fristgerechten Erfüllung, wenn sie GABRIEL-CHEMIE gemäß nachstehendem Artikel XI. Absatz 2. bekannt gegeben werden.

XI. HÖHERE GEWALT

1. Unter dem Begriff "Höhere Gewalt" verstehen beide Vertragsparteien außergewöhnliche, unabwendbare Ursachen oder Ereignisse, die geeignet sind, eine Vertragspartei an der Erfüllung einiger oder aller Vertragspflichten zu hindern, und die auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Zwischenfälle

zurückzuführen sind, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen, und deren Vermeidung der betroffenen Partei nicht zugemutet werden kann. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Leistungsverzögerungen und/oder mangelhafte Leistungen auf das Verhalten von Subunternehmern des LIEFERANTEN und/oder auf Behinderungen oder Verzögerungen, die Transport und Verkehr betreffen, zurückzuführen sind, oder dem LIEFERANTEN eine Ersatzbeschaffung möglich ist.

2. Jeder der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er sich auf „Höhere Gewalt,“ beruft, ehestmöglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen die Art des Ereignisses, seinen Beginn und das zu erwartende Ende dem anderen Vertragspartner detailliert zu melden. Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht ist die betroffene Vertragspartei nicht mehr berechtigt, sich auf das jeweilige Ereignis als Fall höherer Gewalt zu berufen, welches die betroffene Vertragspartei von ihren vertraglichen Pflichten freistellt.

XII. MATERIALBEISTELLUNG

1. Alle von GABRIEL-CHEMIE beigestellten Materialien und Behelfe verbleiben deren uneingeschränktes Eigentum und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der von der GABRIEL-CHEMIE getätigten Bestellungen verwendet werden.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von GABRIEL-CHEMIE beigestellten Materialien und Behelfe sorgsam zu behandeln und auf Verlangen von GABRIEL-CHEMIE unverzüglich und im vollen Umfang zurückzustellen.
3. Werden die von GABRIEL-CHEMIE beigestellten Materialien und Behelfe vom LIEFERANT im Zuge seiner Tätigkeit zerstört oder beschädigt, so sind diese vom LIEFERANTEN auf seine Kosten zu reparieren, beziehungsweise zu ersetzen.
4. Werden dem LIEFERANTEN zur Vertragserfüllung notwendige Güter direkt von einem anderen Lieferanten von GABRIEL-CHEMIE beigestellt, so sind diese im Zuge des Wareneingangs im Werk des LIEFERANTEN auf Qualität, Funktion und Quantität hin zu prüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist GABRIEL-CHEMIE in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail gilt zu diesem Zweck als ausreichend. Ebenso sind Prüfprotokolle je nach Anforderung von GABRIEL-CHEMIE beizufügen.

XIII. GEHEIMHALTUNG

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ihm mitgeteilte und / oder übergebene Informationen und ihm auf sonstige Weise zugewandene Unterlagen von GABRIEL-CHEMIE geheim zu halten, und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der LIEFERANT verpflichtet sich des Weiteren, die ihm mitgeteilten, beziehungsweise übergebenen Informationen ausschließlich zu Zwecken, des mit GABRIEL-CHEMIE geschlossenen Vertrags zu verwenden.
2. Insbesondere Sublieferanten und Zulieferer des LIEFERANTEN sind vom LIEFERANTEN nachweislich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information dem LIEFERANTEN, beziehungsweise der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich war.
3. Der LIEFERANT wird ihm versehentlich zugewandene Unterlagen unverzüglich und ohne gesonderter Aufforderung gänzlich retournieren und deren Inhalt ebenfalls vertraulich behandeln.
4. Der LIEFERANT ist, sowohl während der Dauer des jeweiligen Liefervertrages, als auch nach dessen Beendigung verpflichtet, alle ihm zugewandenen Informationen und Unterlagen von GABRIEL-CHEMIE geheim zu halten und diese auf Verlangen unverzüglich an GABRIEL-CHEMIE zu retournieren.

5. Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, sofern GABRIEL-CHEMIE dies ausdrücklich verlangt.

XIV. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der in der Bestellung ausdrücklich angeführte Bestimmungsort; sofern ein solcher nicht angeführt ist, ist er vom LIEFERANTEN oder dessen Zustellpartner zu erfragen.

XV. RECHTSORDNUNG, GERICHTSSTAND

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Wien zuständige Handelsgericht (Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder Handelsgericht Wien) zuständig. GABRIEL-CHEMIE behält sich jedoch das Recht vor, den LIEFERANTEN vor jedem sonstigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
3. Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommt der deutschen Version Vorrang zu.

XVI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung durch beide Parteien schriftlich zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.